Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 14/250
20.09.2006

Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

18. Sitzung (öffentlich)

20. September 2006

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:50 Uhr

Vorsitz:	Dietmar Brockes (FDP) (stellv. Vorsitzender) (TOP 1) Franz-Josef Knieps (CDU) (Vorsitzender) (ab TOP 2)
Protokollerstellung:	Uwe Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden 1

Der Ausschuss wählt Franz-Josef Knieps (CDU) zum neuen Ausschussvorsitzenden.

2 Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen 1

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1859

Der Gesetzentwurf der Landesregierungsdrucksache 14/1859 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Seite

3 Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung anstelle fossiler Großkraftwerke 4

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2109

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/2109 wird mit den Stimmen von CDU, FDP und SPD gegen das Votum der Grünen-Fraktion abgelehnt.

4 RWE: Transparenz herstellen - und Verantwortung übernehmen 8

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/923 (Neudruck)

Vorlagen 14/300 und 14/588

Der Ausschuss erörtert das Thema auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und verständigt sich darauf, die abschließende Beratung des Grünen-Antrags bis zur Vorlage der in Aussicht gestellten Ergebnisse zu schieben.

5 Moderne Windkraft für Nordrhein-Westfalen - Keine schwarz-gelbe Blockade des Austauschs veralteter Windräder 12

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2091

Der Ausschuss diskutiert über den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/2091. Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

6 Das NRW Ziel-2-Programm 2007 - 2013: EFRE- und ESF-Förderung konsequent und zukunftssichernd gestalten 16

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2108

Der Ausschuss erörtert das Thema unter Berücksichtigung des Wunsches, die Federführung vom Hauptausschuss in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

Seite

7 Arbeit statt Arbeitslosigkeit - Langzeiterwerbslosen eine dauerhafte Perspektive für Arbeit und Beschäftigung schaffen 19

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2406

Der Ausschuss verständigt sich nach Diskussion einvernehmlich darauf, den Antrag der Grünen-Fraktion Drucksache 14/2406 ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

8 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) 20

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2300

Einzelplan 08 - Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

hier: Einführung durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Der Ausschuss nimmt den einführenden Bericht durch Ministerin Thoben entgegen. Der Bericht sowie weiteres Informationsmaterial werden dem Ausschuss als Anlagen zum Protokoll zur Verfügung gestellt.

Eine Aussprache und die abschließende Behandlung des Ausschusses folgen.

9 RAG-Börsengang und Stiftungsrecht 21

Einem Bericht von Ministerin Christa Thoben schließt sich eine Aussprache an.

10 Schwächen des KPMG-Gutachtens 24

Zum Bericht der Landesregierung ergeben sich keine Nachfragen aus dem Ausschuss.

Seite

11 Verhandlungen zur Beendigung der Steinkohlesubventionen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der RWI-Studie fortführen 25

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/2101

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/2155

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2167

Der Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP Drucksache 14/2101 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen angenommen**.**

Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/2155 wird mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen das Votum von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt**.**

Der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/2167 wird mit den Stimmen der Grünen-Fraktion gegen das Votum von CDU, FDP und SPD abgelehnt**.**

12 Aktueller Sach- und Diskussionsstand über ein Private-Equity-Gesetz 26

Dem Ausschuss ist mit Vorlage 14/643 ein Bericht der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden. Das Thema soll bei Bedarf erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

13 Terminliste 27

Der Ausschuss erörtert die bis zum Jahresende vorgesehene Terminplanung.

*****

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **stellvertretender Ausschussvorsitzender Dietmar Brockes** die Anwesenden und stellt das Benehmen über die Tagesordnung her. Ministerin Thoben, so der stellvertretende Vorsitzende, werde ab 12:00 Uhr an der Sitzung teilnehmen können.

1 Wahl einer/eines Ausschussvorsitzenden

Nach geschäftsführenden Hinweisen des **stellvertretenden Ausschussvorsitzenden** wählt der **Ausschuss** auf Vorschlag der CDU-Fraktion einstimmig den Abgeordneten Franz-Josef Knieps zum neuen Ausschussvorsitzenden.

(Allgemeiner Beifall)

Franz-Josef Knieps (CDU) bedankt sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen und übernimmt die Sitzungsleitung.

2 Gesetz zur Aufhebung des Tariftreuegesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1859

Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps skizziert das bisherige Beratungsverfahren: Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei durch Plenarbeschluss vom 18. Mai 2006 an den hiesigen Ausschuss zur Federführung sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie den Ausschuss für Bauen und Verkehr zur Mitberatung überwiesen worden.

Der hiesige Ausschuss habe sich in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 mit dem Gesetzentwurf befasst und seinerzeit beschlossen, dass eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich sei und er nach Eingang der Voten der mitberatenden Ausschüsse in der nächsten beziehungsweise übernächsten Sitzung den Gesetzentwurf abschließend beraten wolle. Heute sei die vom damaligen Beschlusstag gesehen übernächste Sitzung. Der Gesetzentwurf stehe heute zur abschließenden Beratung und Abstimmung auf der Tagesordnung.

Die Mitberatungsfrist für die mitberatenden Ausschüsse sei am 7. September 2006 verstrichen. Ein Votum abgegeben habe der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform. Beide Ausschüsse hätten mit Beschluss vom 23. August 2006 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Voten der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen übereinstimmend empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Prof. Dr. Gerd Bollermann (SPD) bittet vor Abstimmung über den Gesetzentwurf um Beantwortung der Fragen, die er bereits im Rahmen seiner Kleinen Anfrage (Drucksache 14/2550) an die Landesregierung gerichtet habe: Wie gedenke die Landesregierung Übergangsfristen beim Wegfall des Tariftreuegesetzes zu handhaben? Im Sachzusammenhang handele es sich eigentlich um einen Fehler, der aufzulösen sei.

Im Haus, so **Staatssekretär Dr. Baganz,** sei intensiv über den vom Abgeordneten Dr. Bollermann angesprochenen Sachverhalt diskutiert worden. Immerhin müsse klar sein, was beim Gesetzesvollzug für die Zeit des Übergangs zu gelten habe. Das Ministerium habe mit Datum vom 13. Juni 2006 in einem Runderlass entsprechende Hinweise gegeben. Hierzu führe auch das Ministerialrat vom 13. Juli 2006 aus.

Bei Unsicherheiten über die bei der Vergabeentscheidung maßgebliche Rechtslage habe die Vergabestelle den Anbietern* anheim zustellen, vorsorglich ein Angebot unter Beachtung des Tariftreuegesetzes und ein Angebot ohne Beachtung des Gesetzes aufzugeben. Der Erlass sei im Übrigen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu Stande gekommen. Probleme bei der praktischen Umsetzung seien nicht bekannt geworden.

Für die grüne Landtagsfraktion stellt **Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)** klar, dass sie an den Zielen des Tariftreuegesetzes festhalte. Es bestehe nach wie vor die Notwendigkeit, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unlauterer Konkurrenz durch Niedriglohnarbeitskräfte zu schützen. Nichtsdestoweniger gehe es ihr auch um eine Entschlackung und Entbürokratisierung. Partiell müsse deshalb an den Stellen des Gesetzes nachgebessert werden, an denen die Umsetzung zu Problemen geführt habe: So müsse beispielsweise die Bagatellgrenze auf 50.000 € angehoben werden. Die Kontrollverpflichtungen bezüglich der Nachunternehmen müssten angepasst werden. Den kommunalen Auftraggebern sei die Sanktionszuständigkeit zu entziehen. Der Vergaberahmen könne verstärkt werden. Ein Gesetz sei zu diesem Zweck notwendig. Das Präqualifizierungsvorhaben genüge den Ansprüchen nämlich nicht.

Selbst durch die von der Grünen-Fraktion vorgeschlagenen Nachbesserungen, beharrt **Staatssekretär Dr. Baganz,** werde der Zweck des Gesetzes nicht in der Weise erreicht, dass der dafür betriebene Aufwand gerechtfertigt wäre. Dabei habe sich die Landesregierung durchaus die Entwicklung in anderen Bundesländern ohne Tariftreuegesetz vergegenwärtigt. Unterschiede habe es - egal ob ein Tariftreuegesetz existiere oder nicht - nicht gegeben. In manchen Bundesländern sei die Arbeitsmarktentwicklung

trotz eines Tariftreuegesetzes ungünstiger als in Ländern ohne ein solches Gesetzeswerk verlaufen. Das Vergaberecht sei nach Einschätzung der Landesregierung nicht der Ansatzpunkt für die Inhalte eines Tariftreuegesetzes.

Dr. Jens Petersen (CDU) betont, dass das Gesetz von Anfang an in Fachkreisen umstritten gewesen sei. Es habe während seiner nur kurzen Geltungsdauer seine völlige Wirkungslosigkeit unter Beweis gestellt: Weder werde es akzeptiert, noch funktioniere es, sondern führe vielmehr zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand. Teilweise bewirke das Gesetz sogar eine Schlechterstellung. Selbst Gewerkschaften hätten mittlerweile erkannt, dass das Tariftreuegesetz der falsche Weg sei, möglicherweise richtige Ziele - Stichwort: Mindestlohn! - zu verfolgen.

Dietmar Brockes (FDP) bestätigt die Wirkungslosigkeit des heute abzuschaffenden Tariftreuegesetzes, die seine Fraktion von Anfang an befürchtet habe. Ein Fehler sei es gewesen, dieses Gesetz überhaupt in Kraft zu setzen. Jetzt mache die neue Koalition ernst mit dem Abbau von Bürokratie. Die aktuellen mündlichen Vorschläge der Grünen-Fraktion seien keine geeigneten Signale. Das Gesetz würde vielmehr sogar noch verschlimmbessert. Die Koalition werde unter anderem durch den Städte- und Gemeindebund in ihrem Handeln bestärkt.

Gabriele Sikora (SPD) unterstreicht die Richtigkeit der seinerzeitigen Gesetzesinitiativen, zumal ausweislich der Anhörungen von Umsetzungsschwierigkeiten in den Kommunen die Rede gewesen sei. Dort werde das Gesetz nämlich weder beachtet noch befolgt. Der Verband der kommunalen Unternehmen habe dargestellt, dass man das Gesetz beachte und einen Beitrag zur Vermeidung von Lohndumping leiste. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes verwundere nach dessen Beitrag in der Anhörung nicht.

Die Vorschläge der Grünen-Fraktion seien geeignet, für eine bessere Anwendbarkeit des Gesetzes zu sorgen. Ihre Fraktion werde der Aufhebung des Tariftreuegesetzes nicht zustimmen.

Thomas Eiskirch (SPD) thematisiert die Möglichkeit, Tariftreue und vergaberechtliche Fragen auf einem unbürokratischeren Weg erledigen zu lassen. Diese Möglichkeit habe Ministerin Thoben allerdings verneint. Welche Überlegungen gebe es aktuell auch vor dem Hintergrund von Vorschlägen beispielsweise aus den Reihen kleinerer Unternehmen und der Handwerker vor Ort?

Staatssekretär Dr. Baganz bittet um Präzisierung, auf welchen Vorschlag der Ministerin der Abgeordnete Eiskirch abhebe.

Über die Presse habe Ministerin Thoben verlauten lassen, legt **Thomas Eiskirch (SPD)** dar, es werde eine Präqualifizierungsinitiative geben. In dem Zusammenhang könne abgeklärt werden, ob das jeweilige Unternehmen generell tariftreu entlohne und bezahle. Damit würden sich Unternehmen bestätigen lassen, sich tariftreu zu verhalten. In der schriftlichen Aufbereitung sei von dieser Maßnahme keine Rede mehr gewesen.

Die Landesregierung verfolge energisch das Ziel, betont **Staatssekretär Dr. Baganz,** Verwaltungsabläufe zu entschlacken und zu entbürokratisieren sowie für alle Beteiligten so einfach handhabbar wie möglich zu machen. Ein Baustein in Richtung dieses Ziels sei die Aufhebung des Tariftreuegesetzes. Ein weiterer Baustein werde mit der Präqualifizierung an die Hand gegeben, die im Übrigen bundeseinheitlich gefahren werde. Unternehmen würden sich einmalig mit ihren Eignungsmerkmalen anmelden, statt wie bisher neue bei jeder Ausschreibung. Ob Tariftreue ein Eignungsmerkmal darstelle, sei nach den VOB-Bestimmungen eher zu verneinen. Die Eignung eines Unternehmens richte sich bekanntermaßen nach anderen Kriterien.

Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) bittet um eine Synopse der unterschiedlichen Praktiken in den jeweiligen Bundesländern. Auf dieser Grundlage könnten Fragen zum Lohndumping und der unbürokratischeren Variante erörtert werden.

Staatssekretär Dr. Baganz macht darauf aufmerksam, die erforderlichen Leitlinien seien leicht ablesbar. Außerdem seien die Länder mit Tariftreuegesetze bekannt. Sofern sich die Grünen-Fraktion dieser Arbeit nicht unterziehen wolle, könne das Haus dieses Material zur Verfügung stellen (Siehe **Anlage 1** zu diesem Ausschussprotokoll).

Der **Gesetzentwurf** der Landesregierungsdrucksache 14/1859 wird mit Stimmenmehrheit von CDU und FDP gegen das Votum von SPD und Bündnis 90/Die Grünen a**ngenommen.**

3 Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung anstelle fossiler Großkraftwerke

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/2109

Ausschussvorsitzender Franz-Josef Knieps teilte mit, der Antrag der Fraktion Bündnis 90 eigentlich Grünen sei durch Plenarbeschluss und vom eine 20. Juni 2006 zur Federführung an den hiesigen Ausschuss sowie zur Mitberatung in den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen worden. Der Wirtschaftsausschuss habe sich in seiner Sitzung am 23. August 2006 erstmalig über den Antrag ausgetauscht und seinerzeit beschlossen, abschließend unmittelbar nach Vorlage des Votums des mitberatenden Ausschusses zu beraten. Der mitberatende Ausschuss habe am 31. August 2006 mit den Stimmen der Fraktionen von der CDU,

Ergänzung zu TOP 2 der Wirtschaftsausschusssitzung vom 22.09.2006

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
1. Adressaten	Das Land Nordrhein-Westfalen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Nordrhein-Westfalen oder juristischer Personen nach Nummer 2 befinden, soweit sie öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nummer 2 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. siehe § 1	Freistaat Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in der Hand des Freistaates Bayern oder juristischer Personen nach Nummer 1 befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB sind. siehe § 1	Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB erfüllen, gilt Absatz 1 entsprechend. siehe § 2	Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft. Fakultativ können die Vorschriften dieses Gesetzes Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwenden. siehe § 2	Die Behörden des Landes, der Stadtgemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. siehe § 3	Die Freie und Hansestadt Hamburg und die sonstigen der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Auftraggeber). siehe § 2	Aufträge von Berliner Vergabestellen im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. siehe § 1	Saarland, 1. der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Saarlandes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 2. der Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. siehe § 1
2. Anwendungsbereich	öffentliche Bauaufträge, Aufträge, die den öffentlichen Personennahverkehr betreffen siehe § 1	Öffentliche Bauaufträge des Freistaates Bayern Die übrigen Adressaten sind zur Anwendung von Tariftreueregelungen bei Aufträgen von Bauleistungen im Hochbau ermächtigt.	Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben siehe § 3	1. öffentliche Bauaufträge 2. Aufträge, die den Schienenpersonennahverkehr betreffen 3. öffentliche Aufträge im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft Fakultativ können Gemeinden und	Aufträge für Bauleistungen, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr siehe § 4	Aufträge für Bauleistungen, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr siehe § 3	Vergabe von Bauleistungen sowie von Dienstleistungen bei Gebäuden und Immobilien siehe § 1	Aufträge und Bauleistungen des Saarlandes nach § 1 Satz 1 Die übrigen Adressaten sind zur Anwendung von Tariftreueregelungen bei Aufträgen von Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau ermächtigt.

Anlage 1 zu APr 14/250

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
		siehe § 3		Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über den Anwendungsbereich des Satzes 1 hinaus die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden. siehe § 2				siehe § 3
3. Bagatellgrenzen	Auftragswert < 10.000 Euro siehe § 1		Auftragswert < 30.000 Euro siehe § 1	Auftragswert < 10.000 Euro siehe § 2	Auftragswert < 10.000 Euro siehe § 2			
4. Inhalt / Tariftreue	Vergabe nur an Unternehmen, die sich schriftlich verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. Leistungen dürfen nur dann an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn sich diese ebenfalls gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichten, ihre	Vergabe nur an Unternehmen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Bayern für Tarif Vertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen. siehe § 3	Unternehmen, die sich um einen Bauauftrag bewerben, müssen sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens das tarifvertraglich (Absatz 2) vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu zahlen. siehe § 3	Vergabe nur an Unternehmen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen, und dies auch von ihren Nachunternehmen verlangen. siehe § 3	Vergabe nur an solche Unternehmen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. siehe § 4	Vergabe nur an solche Unternehmen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. siehe § 3	Vergabe soll mit der Auflage erfolgen, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen. siehe § 1	Vergabe nur an Unternehmen, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Ausführung dieser Leistungen nach den jeweils im Saarland für Tarifvertragsparteien geltenden Lohntarifen zu entlohnen und dies auch bei ihren Nachunternehmern sicherzustellen. siehe § 3

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens nach dem am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarif zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen sowie die tarifliche Arbeitszeit anzuwenden. siehe § 2							
5. Konkurrenz von Tarifverträgen	Sind am Ort der Leistungsausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig, bestimmt der öffentliche Auftraggeber den anzuwendenden Tarifvertrag oder die anzuwendenden Tarifverträge unter Abwägung aller Umstände in Ausübung seines Ermessens. 2Bei der Abwägung sind maßgeblich solche Tarifverträge zu berücksichtigen, die mindestes 25 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen. siehe § 2		Der öffentliche Auftraggeber bestimmt in der Bekanntmachung der Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen den oder die einschlägigen Tarifverträge nach Absatz 1. Bei der Auswahl der Tarifverträge nach Satz 1 darf der öffentliche Auftraggeber nur Tarifverträge berücksichtigen, die in Niedersachsen gelten und mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossen worden sind; die nach Halbsatz 1 ausgewählten Tarifverträge müssen jedoch nicht am Ort der Ausführung der Leistung gelten. Die für Arbeit zuständige oberste Landesbehördeerstellt und veröffentlicht eine Liste der nach Absatz 2 Satz 2 berücksichtigungsfähigen Tarifverträge. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Tarifvertrages in diese Liste ergeht im Benehmen mit den niedersächsischen Spitzenverbänden der Tarifvertragsparteien. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Erstellung der Liste sowie zu		Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne von Satz 1 und 2 anzusehen sind. Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung des Beirats. Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt. siehe § 4	Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der Auftraggeber einen gültigen Tarifvertrag des Gewerbes in Hamburg zu Grunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen beziehungsweise Mindestentgelten werden hierbei nicht berücksichtigt. siehe § 3		

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
			dem der Aufnahmeentscheidung vorausgehenden Verfahren, insbesondere zur Form und Ausgestaltung der Beteiligung der Spitzenverbände, durch Verordnung zu bestimmen. siehe § 3					
6. Wertung unangemessen niedriger Angebote	Wenn bei Angeboten über 50.000 Euro ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 von Hundert vom nächst höheren Angebot abweicht, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen. siehe § 5		Weicht ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10 vom Hundert vom nächsthöheren Angebot ab, so hat die Vergabestelle die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vergabestelle sie vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Prüfungsverfahren durch Verordnung zu regeln. siehe § 5	Der öffentliche Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote, auf die der Zuschlag erfolgen soll, überprüfen, wenn diese um 10 % oder mehr vom nächsthöheren Angebot abweichen oder sonstige Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 3 vorliegen. siehe § 6	Erscheint ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, unangemessen niedrig, so hat der Auftraggeber dieses Angebot vertieft zu prüfen. Von der Vermutung, dass ein unangemessen niedriges Angebot vorliegt, kann im Regelfall immer dann ausgegangen werden, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um mindestens 20v. H. unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder das zu prüfende Angebot um mehr als 10v. H. vom nächsthöheren abweicht. Im Rahmen der Angebotsprüfung nach Absatz 1 ist der Bieter zu verpflichten, seine ordnungsgemäße Kalkulation zu belegen. Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sein Angebot vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. siehe § 6	Weicht ein Angebot für die Erbringung von Bauleistungen, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, um mindestens 10v. H. vom nächst höheren Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Kalkulation des Angebots zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind die Bieter verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen. Kommen die Bieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber sie vom weiteren Vergabeverfahren ausschließen. siehe § 6		
7. Nachweise und Kontrollen	Unternehmen und Nachunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber sowie dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen	Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach Art. 3	Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in	Der Unternehmer ist verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen	Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der geforderten Vergabevoraussetzungen zu überprüfen und kann	Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf Grund dieses Gesetzes auferlegten		Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach § 3 auf dessen Verlangen jederzeit nach-

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
	nachzuweisen, dass sie die Tariftreue-pflicht einhalten. Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftrag-geber zu diesem Zweck Einsicht in Lohn- und Meldeun-terlagen, Bücher und andere Geschäftsun-terlagen und Auf-zeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsver-hältnissen hervorge-hen oder abgeleitet werden können. Der öffentliche Auftrag-geber ist berechtigt, Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen und Nachunternehmen während der Ge-schäftszeit sowie den Ort der Leistungsaus-führung zu betreten. siehe § 6	auf dessen Verlangen jederzeit nach-zuweisen. Der Unternehmer ist ferner verpflich-tet, dem Auf-traggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach Art. 3 eingehalten wird, im erfor-derlichen Um-fang Einsicht in seine Unterla-gen zu gewäh-ren. siehe § 4	die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer und die Unterlagen über die Abfüh-rung von Beiträgen gemäß § 6 Abs. 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkver-träge nehmen. Der Auf-tragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kon-trollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlan-gen des öffentlichen Auf-traggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. siehe 7	Verlangen jeder-zeit nachzuwei-sen. Der Unter-nehmer ist ferner verpflichtet, dem öffentlichen Auf-traggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderli-chen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. siehe § 6	sich dabei den Organen der Verfolgungsbehör-den bedienen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Entgeltabrechnun-gen der Auftragnehmer und der Nachunterneh-mer und die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen nach § 7 Abs. 1 sowie in die zwischen Auftrag-nehmer und Nachunter-nehmer abgeschlosse-nen Werkverträge neh-men. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen auf der Baustelle und am Ort der Leistungs-erbringung nach Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzu-halten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftrag-gebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. siehe § 8	Verpflichtungen zu überprüfen. Er darf zu diesem Zweck Einblick in die Ent-geltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunter-nehmer und die Unterlagen über die Abführung von Steu-ern und Beiträgen gemäß § 7 Absatz 1 sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge neh-men. Der Auftrag-nehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuwei-sen. Der Auftragnehmer und seine Nachun-ternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen gemäß Absatz 1 über die eingesetzten Beschäftigten bereit-zuhalten. Auf Verlan-gen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzule-gen. siehe § 10		zuweisen. Das Unternehmen ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zur Prüfung, ob die Verpflichtung nach § 3 eingehalten wird, im erforderlichen Umfang Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. siehe § 4
8. Sanktionen	Zur Sicherung der Einhaltung der Ver-pflichtungen nach §§ 2 und 6 sind die Unternehmen und Nachunternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 Prozent des jeweiligen Auftrag-wertes zu zahlen. Die	Unternehmer, die den nach Art. 3 über-nommenen Verpflichtungen oder ihren Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommen, kann der Auf-traggeber bis zu drei Jahren von	Um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den §§ 3, 4 und 7 Abs. 2 zu sichern, haben die öffentli-chen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu 10 vom Hundert des Auf-tragswertes mit dem Auf-tragnehmer zu vereinba-	Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 3 und 6 Abs. 1 sind die Unternehmen zu verpflichten, für jeden schuldhaf-ten Verstoß eine Vertragsstrafe von 1 % des jeweiligen Auftragswertes zu	Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 zu sichern, haben die öffentlichen Auftragge-ber für jeden schuldhaf-ten Verstoß eine Ver-tragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu 10 vom Hundert des Auftragswertes mit dem	Um die Einhaltung der aus §§ 3, 5 und § 10 Absatz 2 resultie-renden Verpflichtun-gen des Auftragnehmers zu sichern, ist zwischen dem Auf-traggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in	Von der Teil-nahme an einem Wett-bewerb um einen Bauauf-trag oder Dienstleis-tungsauftrag im Sinne des Absatzes 1 sollen Bewer-ber bis zu	Unternehmen, die den nach § 3 über-nommenen Ver-pflichtungen oder ihren Pflichten nach Absatz 2 nicht nach-kommen, kann der Auftraggeber bis zu 3 Jahren von weite-ren Aufträgen aus-schließen.

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
	Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des jeweiligen Auftragwertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass sein Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste. Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die mindestens grob fahrlässige und erhebliche Nichterfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2, 3 oder 6 durch den Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Verstößt ein Unternehmen mindestens grob fahrlässig und erheblich gegen die Verpflichtungen nach §§ 2 oder 6, so kann der öffentliche Auftraggeber das betreffende Unternehmen für die Dauer von bis zu drei Jahren von der öffentlichen Auftragsvergabe ausschließen. Dies gilt auch für Nachunternehmen.	weiteren Aufträgen ausschließen. siehe § 4	ren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 7 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen nach den §§ 3, 4, 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 verstoßen, so können es die öffentlichen Auftraggeber jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu einem Jahr ausschließen. Das Land richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Auf-	zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf bei mehreren Verstößen insgesamt nicht mehr als 10 % des jeweiligen Auftragswertes betragen. Das jeweilige Unternehmen ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu verpflichten, dass ein beteiligtes Nachunternehmen gegen die Tariftreuepflicht verstößt, wenn das Unternehmen dessen Verstoß kannte oder kennen musste. Die öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 3 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 4 und 6 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger zur fristlosen Kündigung berechtigen. Verstößt ein Unternehmen nachweislich mindes-	Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte, noch kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 4 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 5 und 8 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, so können es die öffentlichen Auftraggeber jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von	Höhe von 1v. H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5v. H. der Auftragssumme zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist. Die Auftraggeber haben mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der aus § 3 resultierenden Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte Verstöße gegen die aus § 5 und § 10 Absatz 2 resultierenden Verpflichtungen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. siehe § 11	einer Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen werden, die ihre Arbeitnehmer entgegen einer Auflage nach Absatz 1 Satz 2 nicht nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entlohnen. siehe § 1	siehe § 4

Wesentliche Eckpunkte von Tariftreuegesetzen und von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen in Deutschland

	NRW	Bayern	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	Bremen	Hamburg	Berlin	Saarland
	siehe § 7		träge ausgeschlossen worden sind. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: 1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register, 2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden, und 3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen. siehe § 8	tens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Gesetz, so kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger es für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. Wird der Verstoß nach Satz 1 durch ein beteiligtes Nachunternehmen bewirkt, so kann der Ausschluss sowohl gegen das Unternehmen als auch das beteiligte Nachunternehmen ausgesprochen werden. siehe § 7	bis zu einem Jahr ausschließen. Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln: 1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register, 2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden, und 3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen. siehe § 9			

Beschäftigte im Bauhauptgewerbe

Land	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Differenz 2000 - 2005 gesamt	%
Deutschland	1.049.633	954.398	880.398	814.129	767.172	717.879	-331.754	-31,61
Baden- Württemberg	116.036	110.309	104.058	96.345	89.712	85.639	-30.397	-26,20
Bayern	174.157	163.572	151.542	141.481	134.138	125.861	-48.296	-27,73
Berlin	33.128	27.360	25.134	22.345	20.661	19.229	-13.899	-41,96
Brandenburg	57.606	51.030	45.317	40.656	37.004	34.230	-23.376	-40,58
Bremen	6.728	6.378	5.972	4.914	4.382	3.809	-2.919	-43,39
Hamburg	14.093	12.694	11.527	10.719	10.199	9.087	-5.006	-35,52
Hessen	62.133	58.818	55.537	52.569	49.748	46.711	-15.422	-24,82
Mecklenburg-Vorpommern	34.018	28.134	25.547	22.146	19.856	18.166	-15.852	-46,60
Niedersachsen	97.359	89.266	86.230	81.748	76.437	71.271	-26.088	-26,80
Nordrhein-Westfalen	162.561	148.981	140.981	129.088	125.599	119.768	-42.793	-26,32
Rheinland-Pfalz	46.850	44.667	42.573	39.526	38.163	36.207	-10.643	-22,72
Saarland	11.716	11.149	10.593	10.103	9.914	9.351	-2.365	-20,19
Sachsen	91.969	78.653	68.614	65.147	61.964	56.427	-35.542	-38,65
Sachsen-Anhalt	57.294	48.752	41.675	38.360	35.324	31.159	-26.135	-45,62
Schleswig-Holstein	34.797	31.643	28.332	25.257	22.565	21.188	-13.609	-39,11
Thüringen	49.192	42.991	36.438	33.725	31.546	29.779	-19.413	-39,46